Sonderausgabe 2
der Sozialdemokratischen Parteikorrespondenz

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Parteivorstand
Bibliothek

Herausgegeben vom
Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

4512

Wie die Hetze entstand.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist am 7. Juli 1927 beschlossen worden. Es wurde zwar von der Rechtsregierung vorgelegt, aber auch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion stimmte ihm zu, nachdem sie Form und Inhalt des Gesetzes entscheidend beeinflußt hatte. Die Sozialdemokratie ließ sich dabei von dem Bewußtsein leiten, daß es sich hier um eine für die deutsche Arbeiterklasse lebensnotwendige Ergänzung der Sozialversicherung handelte. Die Vorlage fand auch die Zustimmung der bürgerlichen Parteien mit Ausnahme einer kleinen Gruppe der Deutschnationalen. Selbstverständlich bekämpften die Kommunisten auch dieses Gesetz und überließen es der Sozialdemokratie, positive Arbeit für das werktätige Volk zu leisten.

Seit der Annahme des Gesetzes ist von den Unternehmerverbänden und den sie im Reichstag vertretenden Parteien ein ständiger Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung geführt worden. Anfangs fand die Hetze gegen die Arbeitslosenversicherung nur wenig Boden. Erst der Konjunkturumschlag im Herbst 1928, die auf ihn folgende wirtschaftliche Krise und das gewaltige Ansteigen der Arbeitslosenzahl, besonders infolge des außergewöhnlich strengen Winters, schafften für den Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung den richtigen Boden.

Im Winter 1928/1929 hielt die Reaktion die Zeit für gekommen, um nicht nur gewisse Mängel in der Organisation der Arbeitslosenversicherung sowie nachgewiesene Mißstände zu beseitigen, die infolge der mangelnden Erfahrungen mit der Arbeitslosenversicherung unvermeidlich waren, sondern den allgemeinen Abbau der Arbeitslosenversicherung zu verlangen. Das wirkliche Ziel dieses Kampfes war eine Verminderung des Lohneinkommens der arbeitenden Bevölkerung. Aus diesem Grunde hatte sich zuerst der Kampf der Unternehmer und der sozialen Reaktion gegen das Schlichtungswesen gerichtet. Als dieser Kampf aber trotz der großen Aussperrung im Ruhrgebiet im Spätherbst 1928 erfolglos war und das Schlichtungswesen nicht eingeschränkt wurde, konzentrierte man die ganze Energie auf den Abbau der Arbeitslosenversicherung. Denn die Arbeitslosenunterstützung hilft nicht nur den Erwerbslosen, sondern sie ist für alle Arbeitnehmer eine starke Sicherung des Arbeitslohnes. Darin liegt ihre besondere sozialpolitische Bedeutung.

Die ungewöhnliche Arbeitslosigkeit im Winter 1928/29.

Der Winter 1928/29 brachte eine ungewöhnliche Steigerung der Arbeitslosenzahl. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger betrug:

	1927/28	1928/29
15. Oktober	329 734	593 589
15. November	394 636	804 929
15. Dezember	830 586	1 299 484
15. Januar	1 371 103	1 918 106
15. Februar	1 290 921	1 551 140
15. März	1 200 271	1 439 523
15. April	844 890	1 479 993
15. Mai	642 180	927 695

Der finanzielle Zusammenbruch der Reichsanstalt.

Die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung verfügte im November 1928 über einen Vermögensstand von 109 Millionen Mark. Diese 109 Millionen Mark waren der Rückhalt, mit dem die Versicherung in den Winter 1928/29 eingetreten ist. Dann kam der außerordentliche Anstieg der Ausgaben, der nicht zuletzt durch die katastrophale Wetterlage in den ersten Monaten des Jahres 1929 verursacht wurde. Zugleich erfuhren die Einnahmen eine Senkung, wie sie automatisch bei dem Aus-

X 4512

fall einer großen Masse von nun arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern eintritt. Das Ergebnis war, daß die Reichsanstalt neben den 109 Millionen Mark ihres eigenen Vermögens Reichsdarlehen beanspruchen mußte, die sich bis in den Juni 1929 hinein fortlaufend erhöhten und sich schließlich auf insgesamt 265 Millionen Mark beliefen. Daneben standen noch die Ausgaben für die Sonderfürsorge für berufsübliche Arbeitslosigkeit. Der Aufwand des Reichs für diese Sonderfürsorge hat ungefähr 105 Millionen Mark erreicht. Die Ausgaben im zweiten Haushaltsjahr der Arbeitslosenversicherung haben ihre Einnahmen damit um 479 Millionen Mark überschritten. Noch nicht eingerechnet in diese Beträge sind die Aufwendungen des Reiches für produktive Erwerbslosenfürsorge und für die Krisenfürsorge.

Finanzielle Notlage des Reichs.

Im Etat für 1928/29 war vom Bürgerblock für die Arbeitslosenversicherung kein Zuschuß des Reichs bewilligt worden. Man wußte zwar, daß Reichsdarlehen erforderlich würden, aber man stellte sie leichtsinnig nicht in Rechnung. Darum versetzte die Beanspruchung von Reichsmitteln in so großem Umfang — 265 Millionen Mark in der Versicherung, 105 Millionen Mark in der Sonderfürsorge, zusammen rund 370 Millionen Mark — die Reichskasse in eine außerordentlich schwierige Situation. Dabei war die Kassenlage des Reichs schon an sich sehr gespannt. Der Reichsfinanzminister Hilferding hatte bei seinem Amtsantritt nicht nur leere Kassen, sondern sogar einen ungedeckten Fehlbetrag von rund 600 Millionen Mark vorgefunden. Das Reich mußte daher dauernd Kredite bei der Privatwirtschaft aufnehmen, und zwar unter Bedingungen, die von Monat zu Monat ungünstiger wurden und die schließlich das Reich in eine unwürdige und unerträgliche Abhängigkeit vom Bankkapital zu bringen drohten.

Mit Verleumdungen wird Haßstimmung erzeugt.

Mit allen Mitteln hatte inzwischen die Scharfmacherorganisation, die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, unter Ausnützung der durch die schlechte finanzielle Lage des Reichs geschaffenen Situation in der Oeffentlichkeit eine Art Haßstimmung gegen die Arbeitslosenversicherung erzeugt. Alle Ortsverbände der Vereinigung waren durch Rundschreiben aufgefordert worden, Material über Mißbräuche und Mißstände zusammenzustellen. Die Wirkungen der jetzt einsetzendee Propaganda waren erschreckend. Täglich wurde in Tausenden von Zeitungen behauptet,

die Arbeitslosenversicherung sei eine Einrichtung, die nur dazu diene, faulenzenden Arbeitern ihre Arbeitsunlust zu bezahlen, und die geradezu die Arbeitnehmer dahin triebe, sich arbeitslos zu melden, um in den Besitz einer Dauerrente zu gelangen.

Man versuchte, auch die Arbeitnehmer für die Hetze gegen die Arbeitslosenversicherung zu gewinnen, und zwar durch den Hinweis, es sei himmelschreiend, daß ehrliche und fleißige Arbeiter für diese „Parasiten" und „Faulenzer", die Arbeitslosenunterstützung bezögen, Beiträge zahlen. Bis weit in die demokratische Presse hinein wurden monatelang derartige Angriffe wiedergegeben und unterstützt. Wurden solche Lügen widerlegt, so tauchten sie doch immer aufs neue auf. Aus Einzelfällen suchte man allgemeine Erscheinungen zu machen. Sogar das „Berliner Tageblatt" bezeichnete den Abbau der Arbeitslosenversicherung als „die notwendigste aller Reformen". Die so erzeugte Stimmung benutzte die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände zu einem Generalangriff gegen die Erwerbslosenversicherung. Sie veröffentlichte eine Denkschrift, in der sie im wesentlichen die

allgemeine Herabsetzung der Unterstützungssätze, die Einführung einer Bedürftigkeitsprüfung, die Herausnahme aller Saisonarbeiter und auch die Herausnahme der Heimarbeit verlangte.

Eine ganz besondere Rolle im Kampf der sozialen Reaktion gegen die Arbeitslosenversicherung spielte die Hetze gegen die Saisonarbeiter, insbesondere die Bauarbeiter. Von ihnen wurde behauptet, daß sie im Winter aus der Stadt kämen, sich mit hoher Arbeitslosenunterstützung in der heimatlichen ländlichen Gegend niederließen und dort zum Aerger der Land-, Forst- und Fabrikarbeiter eine Rente verzehrten, die höher sei als der Durchschnittslohn des Ortes. Der Saisonarbeitslose wurde geradezu als der Typ des Arbeitslosen hingestellt, der stets nur 25 Wochen arbeite, um dann regelmäßig Jahr für Jahr für die anderen 26 Wochen Arbeitslosenunterstützung in Anspruch zu nehmen und so eine Dauerrente genieße.

Die Arbeitslosenversicherung sollte abgebaut werden.

Die Stellungnahme der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion.

Die Angriffe der sozialen Reaktion veranlaßten die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, ihre Stellungnahme am 25. April 1929 in folgender Entschließung niederzulegen:

„Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion stellt fest, daß sich das Gesetz für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in der kurzen Zeit seines Bestehens im allgemeinen gut bewährt und mit dazu beigetragen hat, die ungewöhnlich starke Massenarbeitslosigkeit des letzten Winters zu überstehen. Wenn durch Einwirkungen der ganz ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse und der sinkenden Konjunktur Reichsmittel in größerem Umfang beansprucht werden mußten, so entsprach diese Reichshilfe den für solche Fälle im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen.

Die ungünstige Kassenlage des Reichs steht nur zu einem Teil mit dem unerwartet hohen Finanzbedarf der Reichsanstalt während des strengen und langen Winters im Zusammenhang. Die Fraktion hält einen Abbau der Leistungen der Arbeitslosenversicherung weder für geeignet, die Finanznot des Reiches zu beseitigen, noch wäre er sozial- und wirtschaftspolitisch tragbar.

Um die Reichsanstalt für ihre weitere Tätigkeit ausreichend zu finanzieren, erklärt sich die Fraktion bereit, einer notwendigen und befristeten Beitragserhöhung ihre Zustimmung zu geben. Sie ist zur Beseitigung nachweislich bestehender Mißstände bereit. Die Prüfung und Feststellung tatsächlich vorhandener Mißstände und Vorschläge zu deren Beseitigung sollen durch eine aus Sachverständigen des Parlaments und der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen bestehende Kommission erfolgen. Die Fraktion schlägt ferner die Fortführung der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit vor."

Aus dieser Entschließung geht hervor, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion

jeden allgemeinen Abbau der Sozialversicherung ablehnte

und für die Sanierung der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung folgende drei Forderungen stellte:

1. Verlängerung der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit,
2. Befristete Beitragserhöhung,
3. Beseitigung nachweislich vorhandener Mißstände.

Anträge der bürgerlichen Parteien.

Inzwischen hatte der Reichswirtschaftsminister Curtius am 5. Juni im Reichstag einen entscheidenden Vorstoß gegen die Arbeitslosenversicherung unternommen. Er sagte:

„Heute steht schon fest, daß wir die Gesetzgebung, Verwaltung und finanzielle Regelung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung überspannt haben. Wir wissen auch heute schon, daß schwere Schäden der Arbeitsmoral eingetreten sind. Wir kommen deshalb nicht an alsbaldigen Maßnahmen vorbei. Darüber hinaus kann kein Zweifel sein, wir müssen eine grundlegende Reform der Arbeitslosenversicherung durchführen, und diese grundlegende Reform kann auch nicht den bisher gesteckten Kreis der Versicherungspflichtigen unangetastet lassen. Noch weniger aber können wir diese Reform mit einer Beitragserhöhung beginnen."

Bald darauf brachten die Deutsche Volkspartei, die Deutschnationalen und die Demokraten im Reichstag Anträge ein, in denen sie ihre Forderungen auf Abbau der Arbeitslosenversicherung im einzelnen festlegten Der wesentlichste Inhalt dieser Anträge war folgender: Die Deutsche Volkspartei verlangte

1. eine Verlängerung der Anwartschaft für den Bezug der Arbeitslosenversicherung von 26 auf mindestens 52 Wochen,
2. Verlängerung der Wartezeit für Saisonarbeiter auf 21 Tage,
3. Außerkraftsetzung des Gesetzes über Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit,
4. Bemessung der Erwerbslosenunterstützung nach den Lohnverhältnissen des Wohnortes, nicht des Arbeitsortes, wenn Wohnort und Arbeitsort verschieden sind,
5. Anrechnung von Wartegeld, Ruhegehalt und Sozialrenten auf die Arbeitslosenunterstützung, soweit sie 15 Mark monatlich übersteigen.
6. Herausnahme der Heimarbeiter aus der Versicherung,
7. Verschärfung der Strafbestimmungen bei unberechtigter Inanspruchnahme der Unterstützungen,
8. Recht des Verwaltungsrats der Reichsanstalt, die Versicherungspflicht unständig Beschäftigter auf bestimmte Gruppen zu beschränken.

Darüber hinaus beantragten die Deutschnationalen:

1. Eine allgemeine Verlängerung der Wartezeit.
2. Versicherungsfreiheit für alle Personen, die Sozialrenten in einer Höhe beziehen, die den Betrag der Arbeitslosenunterstützung der Lohnklasse IV übersteigen.
3. Berechnung der Unterstützung nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 12 Monate vor der Arbeitslosmeldung.

Die demokratischen Anträge bezweckten im wesentlichen:

1. Verlängerung der Anwartschaftszeit für Saisonarbeiter auf 36 Wochen.
2. Festsetzung der Wartezeit für Saisonarbeiter auf 14 Tage.
3. Festsetzung der Höhe der Unterstützung von Saisonarbeitern nicht nach den Lohnklassen, die ihnen je nach der Höhe ihres Lohnes zustehen, sondern Verminderung der Unterstützungssätze unter Beschränkung auf die Lohnklassen I bis IV.
4. Beschränkung der Unterstützungsdauer bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit auf 14 Wochen.
5. Ausschluß von Empfängern von Vollaltersrenten und von Wartegeld von der Versicherung.

6. Verlängerung der Wartezeit und Verkürzung der Bezugsdauer je nach der voraufgegangenen Beschäftigung.
7. Schaffung verschiedener Berufsklassen, auf die das Risiko der Arbeitslosigkeit je nach seiner Höhe verteilt werden sollte.

Einsetzung des Sachverständigenausschusses.

Um allen Uebertreibungen im Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung wirksam zu begegnen, verlangte die Sozialdemokratie die Einsetzung eines Sachverständigen-Ausschusses. Sie hoffte, daß die Feststellungen eines solchen Ausschusses zu einer Widerlegung der Behauptungen führen würden. Da über das von der Reichsregierung ursprünglich beabsichtigte Sofortprogramm keine Einigung zu erzielen war, wurde der Sachverständigenausschuß Anfang Juli von der Reichsregierung berufen. Er sollte seine Arbeiten in 4 Wochen beenden, damit der für den 15. August einberufene Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags mit den Beratungen der Reform der Arbeitslosenversicherung beginnen könnte.

Der Sachverständigenausschuß, der zum erstenmal am 2. Juli 1929 zusammentrat, bestand aus 28 Mitgliedern, von denen zwei der Sozialdemokratischen Partei, zwei dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und eins dem AfA-Bund angehörte. Die anderen 23 Ausschußmitglieder gehörten bürgerlichen Parteien an. Bei der Entscheidung der strittigen Fragen des Ausschusses befanden sich also die Vertreter der Arbeitnehmerinteressen in einer hoffnungslosen Minderheit.

Die Ergebnisse des Sachverständigenausschusses.

Infolge der Kürze der Zeit, die dem Sachverständigenausschuß für seine Beratungen zur Verfügung stand, und besonders auch infolge der außerordentlich unglücklichen Zusammensetzung, wurden die Hoffnungen, die die Sozialdemokratie in die Arbeit des Sachverständigenausschusses gesetzt hatte, nur zum Teil erfüllt. Gewiß: die Arbeit des Sachverständigenausschusses hat dazu gedient, die Hetze der Unternehmerverbände erfolgreich zu bekämpfen, da sich in den Verhandlungen des Ausschusses herausgestellt hat, daß die Behauptungen der Unternehmer über die ungeheuerlichen Mißbräuche in der Arbeitslosenversicherung ungeheuer übertrieben waren. Auch hat der Sachverständigenausschuß zum Teil recht gute Vorschläge zur Beseitigung von Mißbräuchen gemacht, die deshalb die Zustimmung der sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses fanden.

Allerdings hat der Ausschuß auch Beschlüsse gefaßt, durch die eine allgemeine Einschränkung der Versicherungsleistungen beabsichtigt war. Die so zustandegekommenen Vorschläge des Ausschusses zur Verlängerung der Wartezeit, zur Verminderung der Unterstützungssätze sind nicht mehr Vorschläge zur Beseitigung von Mißbräuchen und sozialpolitisch unerwünschten Spannungen, sondern reine Abbauvorschriften. Die Sozialdemokratie hielt sich an das Ergebnis dieser Verhandlungen nicht gebunden, weil sie

grundsätzlich jeden Abbauversuch an der Arbeitslosenversicherung auf das schärfste bekämpft.

Was die Mehrheit der Sachverständigen errechnet hat.

Die Mehrheit der Sachverständigen ging von der Annahme aus, daß man unter normalen Verhältnissen mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenziffer von 1,1 Millionen rechnen müsse. Dies sei das Ergebnis des Durchschnitts der Jahre 1926 bis 1928. Lege man diese Zahl zugrunde, so müsse man mit einer Ausgabe von 1119 Millionen Mark rechnen, der nur eine Einnahme von 840 Millionen durch 3 Proz. Beiträge gegenübersteht. Es ergebe sich also bei dieser Rechnung eine Mehrausgabe von 279 Millionen. Erhöhe man die Beiträge um ½ Proz., so bringe das 140 Millionen, so daß immer noch 139 Millionen einzusparen seien.

Demgegenüber hat die Sozialdemokratie die Anschauung vertreten, daß man für die Berechnung der künftigen durchschnittlichen Arbeitslosenziffer nicht die drei

Jahre von 1926 bis 1928 zugrunde legen dürfe, sondern die letzten fünf Jahre von 1924 bis 1928. Selbst wenn man diese Zahl nach oben auf eine Million abrundet, so habe man nur mit einer Ausgabe von 1020 Millionen zu rechnen. Bei einer Einnahme von 840 Millionen sei also der Fehlbetrag nur 180 Millionen und vermindere sich bei einer halbprozentigen Beitragserhöhung auf 40 Millionen.

Für den Winter 1929/30 liegen allerdings die Verhältnisse wesentlich ungünstiger. Hier wird übereinstimmend mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenzahl in den fünf Wintermonaten November bis einschließlich März von 1,5 Millionen Arbeitslosen gerechnet, die einen Gesamtaufwand von 650 Millionen Mark erfordern. Durch Beiträge und Reserven sind nur 433 Millionen Einnahmen vorhanden, so daß eine Mehrausgabe von 217 Millionen verbleibt. Durch eine Beitragserhöhung um ein halbes Prozent vermindert er sich höchstens um 60 Millionen, so daß 157 Millionen Fehlbetrag verbleiben.

Angesichts dieser Sachlage kam die Mehrheit des Sachverständigenausschusses zu dem Ergebnis,

daß das Reich im Winter 1929/30 durch keinerlei Maßnahmen von der Leistung weiterer Reichsdarlehen befreit werden könne.

In den künftigen Normaljahren aber könne ebenfalls die Sanierung der Arbeitslosenversicherung nur teils durch Erhöhung der Beiträge, teils durch Einschränkung der Leistungen erzielt werden. Sie schlugen daher vor, den Fehlbetrag folgendermaßen zu beseitigen: Durch Beitragserhöhung um ½ Proz. sollte eine Mehreinnahme von 140 Millionen jährlich geschaffen, durch Senkung der Leistungen eine Ersparnis von 160 Millionen erzielt werden, so daß für die Ansammlung von Reserven noch 21 Millionen verbleiben würden.

Ein monatelanger schwerer Kampf gegen den Abbau.

Mit dem Abschluß der Arbeiten des Sachverständigenausschusses begann der eigentliche Kampf um die Erhaltung der Arbeitslosenversicherung. Er tobte sowohl im Reichskabinett, wurde später fortgesetzt im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags und dann in offener Feldschlacht im Plenum des Reichstags beendet.

In allen Etappen dieses Kampfes haben Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften in völliger Einmütigkeit Schulter an Schulter gekämpft, haben alle beteiligten Personen und Körperschaften ihr Bestes hergegeben, um den großen Anschlag der Sozialreaktion abzuwehren.

Die Kämpfe im Reichskabinett.

Den ersten Stoß führte der sozialdemokratische Reichsarbeitsminister Wissell. Die von ihm Anfang August dem Reichskabinett unterbreitete Vorlage enthielt nur diejenigen Vorschläge der Sachverständigen, durch die die Mißstände beseitigt, organisatorische Verbesserungen erstrebt und sozialpolitisch noch erträgliche Aenderungen vorgeschlagen wurden. Diejenigen Vorschläge der Sachverständigen aber, die einen allgemeinen Abbau der Versicherungsleistungen bezweckten, lehnte Wissell entschieden ab. Die bürgerliche Mehrheit des Kabinetts verlangte aber, die Vorlage müsse alle Vorschläge der Sachverständigen enthalten, also auch diejenigen, die den allgemeinen Abbau bezweckten. Der Reichsarbeitsminister weigerte sich, diesem Verlangen zu entsprechen. Es gab heftige Auseinandersetzungen im Reichskabinett und in Parteiführerbesprechungen. Die Weigerung von Wissell aber fand die volle Unterstützung der anderen sozialdemokratischen Minister und der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Da die bürgerlichen Parteien eine Regierungskrise vermeiden wollten, so mußten sie nachgeben. Das Kabinett unterbreitete deshalb dem Reichsrat eine unvollständige Vorlage. Sie brachte durch Beitragserhöhung und Ausgabenersparnis nur 232 Millionen, so daß ein ungedeckter Fehlbetrag für

die Normaljahre von 47 Millionen, für den Winter 1929/30 sogar von 107 Millionen verblieb.

Diese Vorlage fand im Reichsrat sehr erbitterten Widerstand. Unter der Führung Bayerns suchte man einen weitgehenden Abbau der Arbeitslosenversicherung zu erreichen. Durch eine Verständigung zwischen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung wurden diese Absichten durchkreuzt. Es kam eine Vorlage zustande, die zwar nicht in allem den Wünschen der Sozialdemokratie entsprach, die gefährlichsten Abbaupläne aber nicht enthielt und daher als eine brauchbare Grundlage für die Auseinandersetzungen im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages darstellte.

Die endgültige Regierungsvorlage.

Der wesentliche Inhalt der Hauptvorlage war:

1. Beseitigung von nachweislich vorhandenen Mißbräuchen. Hierbei handelt es sich u. a. um eine bessere Definition der Begriffe „Arbeitslosigkeit", „Arbeitswilligkeit", „geringfügige Beschäftigung" und „unständige Arbeit", außerdem um verschärfte Kontrollbestimmungen, Neuregelung der Sperrfristen bei unberechtigter Inanspruchnahme der Unterstützung und Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Verwaltungsrats der Arbeitslosenversicherung für Heimarbeit.
2. Verminderung der Beiträge der Arbeitslosenversicherungsanstalt zur Krankenversicherung in Höhe von 30 Millionen.
3. Beginn der Versicherungspflicht für Lehrlinge ein Jahr vor Beendigung des Lehrvertrags.
4. Allgemeine Verlängerung der Wartezeit für Versicherungspflichtige ohne unterhaltsberechtigte Angehörige von 1 Woche auf 2 Wochen. Die Wartezeit bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen bleibt 7 Tage, für Arbeitslose mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen soll sie auf 3 Tage verkürzt werden.
5. Bemessung der Erwerbslosenunterstützung nach den Lohnverhältnissen des Wohnortes, nicht des Arbeitsortes, wenn Wohnort und Arbeitsort verschieden sind.
6. Anrechnung von Wartegeld und Ruhegehalt. Anrechnung der Sozialrenten auf die Erwerbslosenunterstützung, soweit sie 20 Mk. monatlich übersteigen.

Der wesentliche Inhalt der bis zum 31. März 1931 befristeten Sondervorlage war:

1. Neuregelung der Unterstützungssätze für Saisonarbeiter in Höhe der Krisenfürsorge (Vorschlag der Gewerkschaften) unter Beseitigung der bisherigen Bedürftigkeitsprüfung, wie sie in der geltenden Sonderfürsorge für berufsübliche Arbeitslosigkeit immer noch besteht.
2. Der sogenannte Antrag Riesener-Teusch:

   Für diejenigen Versicherungspflichtigen, die nur eine Anwartschaft von 26 bis 39 Wochen bzw. 39 bis 52 Wochen haben, sollten die Unterstützungssätze wesentlich gekürzt werden.

   In der Sondervorlage der Reichsregierung lag dieser Antrag nur noch in der Form vor, daß Erwerbslose der Lohnklassen VII bis XI unter 45 Jahren und ohne zuschlagsberechtigte Angehörige die Sätze der Krisenunterstützung erhielten, soweit sie weniger als 52 Wochen Anwartschaft hatten.
3. Einführung einer besonderen verlängerten Wartezeit für Saisonarbeiter der Lohnklasse VII bis XI, und zwar:
   a) auf 3 Wochen, wenn sie keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben,
   b) auf 2 Wochen, wenn sie einen, zwei oder drei zuschlagsberechtigte Angehörige haben,
   c) auf 1 Woche, wenn sie vier oder mehr zuschlagsberechtigte Angehörige haben.
4. Erhöhung des allgemeinen Beitrags von 3 auf 3½ Proz.
5. Erhöhung der Beiträge für die Saisongewerbe um ein weiteres Prozent, also auf insgesamt 4½ Proz.

Die Kämpfe im sozialpolitischen Ausschuß.

Neben der Vorlage der Reichsregierung standen im Sozialpolitischen Ausschuß die Anträge der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und der Demokraten zur Beratung. Ferner aber auch ein Antrag des Zentrums (der sogenannte Antrag Riesener-Teusch). Durch ihn sollte die Leistung der Versicherten durch Beitragszahlung mit der Leistung der Versicherung durch Unterstützungszahlung in ein Verhältnis gebracht werden. Und zwar wollte man das auf die Weise erreichen, daß die vollen im Gesetz vorgesehenen Leistungen der Versicherung erst gewährt werden sollten, wenn der Versicherte zuvor ununterbrochen 52 Wochen Beiträge bezahlt hat. Für die Versicherungspflichtigen mit einer geringeren Anwartschaft sollten die Unterstützungsleistungen erheblich gekürzt werden. In der Form, die der Sachverständigenausschuß diesem Gedanken gegeben hatte, sollten 154 Millionen Mark gespart werden. Der Antrag Riesener-Teusch schränkte diese Ersparnis auf 80 Millionen ein. Später wurde der Antrag noch weiter abgeschwächt, so daß er nur noch eine Ersparnis von 60 bzw. 45 Millionen Mark gebracht hätte. In der Regierungsvorlage (§ 2 der Sondervorlage) ist dieser Antrag noch weiter abgeschwächt worden. Hier bringt er nur eine Ersparnis von 11 Millionen.

Der Endkampf.

In wochenlangen Sitzungen gelang es, die Anträge der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei völlig zu Fall zu bringen und auch diejenigen Anträge der Demokraten, die den allgemeinen Leistungsabbau bezweckten. Sogar der Rest des Antrages Riesener-Teusch fand infolge des völlig ablehnenden Standpunktes der Sozialdemokratie keine Mehrheit. Angenommen wurden lediglich diejenigen Teile der Regierungsvorlage, die der Beseitigung von Mißständen dienen, durch die eine Neuregelung der Unterstützungssätze der Saisonarbeiter erfolgt und gewisse Aenderungen bei Wartezeit, Anrechnung von Renten usw. eintreten. Für die Beitragserhöhung um ein halbes Prozent war eine Mehrheit nicht zu gewinnen. Der Widerstand der Deutschen Volkspartei verhinderte auch die Zustimmung des Zentrums und der Demokraten.

Im Plenum des Reichstages wurden die Beschlüsse des Sozialpolitischen Ausschusses im wesentlichen bestätigt. Die sachlichen Entscheidungen standen im wesentlichen fest, nachdem es der Sozialdemokratie gelungen war, Zentrum, Demokraten und Bayrische Volkspartei in den wichtigsten Punkten an ihre Seite zu bringen und dadurch der Deutschen Volkspartei die Möglichkeit genommen war, ihre Anträge auf Abbau durchzusetzen. Immerhin bestand bis zum Schluß große Unsicherheit über das Schicksal der Vorlage und damit über das Schicksal der gegenwärtigen Reichsregierung. Vor der Schlußabstimmung gab der Abgeordnete Aufhäuser folgende Erklärung für die sozialdemokratische Fraktion ab:

Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion.

„Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im Jahre 1927, obwohl sie damals an der Regierung nicht beteiligt war, Form und Inhalt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entscheidend beeinflußt. Sie ließ sich dabei von dem Bewußtsein leiten, daß es sich um eine für die deutsche Arbeiterklasse lebensnotwendige Ergänzung der Sozialversicherung handelte.

Die staatliche Arbeitslosenversicherung ist die Anerkennung, daß der durch das kapitalistische Wirtschaftssystem unverschuldet erwerbslos gewordene Arbeiter oder Angestellte einen Rechtsanspruch auf die Sicherung seiner Existenz hat, und daß die gesetzlich gewährleistete Unterstützung ihn vor lohnpolitischer Ausnutzung schützen muß. — Seit dieser Zeit hat die Rationalisierung und Betriebskonzentration die Unsicherheit des Lebensschicksals aller Arbeitskräfte noch weiter gesteigert, dadurch

ist die Notwendigkeit eines staatlichen Schutzes der Arbeitslosen noch zwingender geworden. Diese grundsätzliche Bedeutung der Arbeitslosenversicherung wird heute von der Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft anerkannt, so daß selbst die ehemaligen Gegner der Arbeitslosenversicherung heute nicht mehr daran denken, ihre Aufhebung zu verlangen.

Bei der Bildung dieses neuen Versicherungszweiges fehlten Vorbilder anderer Staaten fast völlig. Versicherungstechnische Berechnungsgrundlagen für die Konjunkturschwankungen waren gleichfalls nicht vorhanden. Es bedurfte deshalb erst einer gewissen Beobachtungszeit, um inzwischen zutage getretene Mängel feststellen zu können. Der Hauptzweck der jetzt zur Entscheidung stehenden Vorlage ist die Beseitigung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Unterstützung, durch die die Versicherung in der Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes gefährdet werden könnte.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat, wie bei Schaffung des Gesetzes, so auch jetzt bei seiner Reform aktiv mitgewirkt. Sie hat aber von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie über die Beseitigung von Mißbräuchen hinaus jeder Einschränkung des in dem Gesetz enthaltenen sozialen Grundgedankens entschiedensten Widerstand entgegensetzen würde. Aus diesem Grunde kämpfte sie seit dem Frühjahr dieses Jahres ununterbrochen gegen alle Vorschläge und Anträge auf allgemeinen Abbau der Versicherungsleistungen, gleichviel, ob er durch Kürzung der Unterstützungssätze, durch Verlängerung der Wartezeit oder durch andere Verschlechterungen der Versicherungsbedingungen erreicht werden sollte. Dieser Abwehrkampf war erfolgreich. Das ist um so bedeutsamer, weil auch in diesem zähen Ringen um die vitalsten Interessen der Arbeitnehmerschaft die Sozialdemokratie nicht die Unterstützung der kommunistischen Fraktion gefunden hat.

Es war zwar nicht möglich, für alle Vorschläge der sozialdemokratischen Fraktion eine Mehrheit zu finden. Wir bedauern auch die Annahme einzelner Bestimmungen, die unsere Zustimmung nicht gefunden haben. Entscheidend ist aber, daß die Novelle die allgemeinen Versicherungsleistungen aufrechterhält und damit der Abbau abgewehrt ist. Die Sozialdemokratie kann die Verantwortung für die Novelle um so eher übernehmen, da sie es als den Erfolg ihres monatelangen Abwehrkampfes ansieht, daß die der Sozialversicherung zugrunde liegende sittliche Idee der unbedingten Solidarität aller Arbeitenden erhalten geblieben ist, einerlei, ob ihr Arbeitsschicksal ein günstigeres oder ungünstigeres ist. Dieser, durch jahrelange politische und gewerkschaftliche Erziehung entwickelte Solidaritätsgedanke war auch maßgebend für den Vorschlag, die Sanierung der Arbeitslosenversicherung durch eine befristete Beitragserhöhung zu gewährleisten.

Obwohl nachweislich eine Beitragserhöhung zur dauernden Sanierung der Reichsanstalt unentbehrlich ist, ist sie am Widerstande der Deutschen Volkspartei gescheitert. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion ist nicht gewillt, deswegen den sozialpolitischen und organisatorischen Teil des Reformwerks gefährden zu lassen. Die gesetzlich festgelegten Leistungen der Arbeitslosenversicherung müssen auch für die Zukunft sichergestellt sein. Deshalb kann bis zu einer späteren Beitragserhöhung auf die Inanspruchnahme der Reichskasse zur Deckung des Fehlbetrages der Reichsanstalt nicht verzichtet werden.

Im übrigen betrachtet die sozialdemokratische Reichstagsfraktion das Reformwerk als abgeschlossen. Sie wird sich jedem neuen Versuch, die diesmal abgewehrte Abbauaktion zu wiederholen, mit aller Kraft entgegenstellen."

In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit 238 gegen 155 Stimmen bei 40 Stimmenthaltungen angenommen. Zur Mehrheit gehören: Sozialdemokratie, Zentrum, Demokraten und Bayerische Volkspartei. Die Minderheit setzt sich aus den Völkischen, Deutschnationalen, der Wirtschaftspartei und den Kommunisten zusammen.

Das Ergebnis.

Was erreicht worden ist.

Die Beschlüsse über Beseitigung von Mißbräuchen sind nicht immer unter voller Zustimmung der Sozialdemokratie zustande gekommen. Da durch sie jedoch ein Leistungsabbau nicht erfolgt, hat die Sozialdemokratie keine Bedenken gehabt, sie in das endgültige Gesetz hineinkommen zu lassen. Die wirkliche Beseitigung der Mißbräuche und die Form, in der das geschieht, kann von den Selbstverwaltungskörpern maßgebend beeinflußt werden. Auf sie kommt es in Zukunft bei der Auslegung der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen an.

Im einzelnen erstrecken sich die Bestimmungen zur Beseitigung von Mißbräuchen auf folgende Gebiete:

1. Bessere Definition des Begriffes Arbeitslosigkeit.

Es hat sich als Uebelstand entwickelt, daß Personen, die in Wirklichkeit gar keine Arbeitnehmer waren, durch vorübergehende Arbeitnehmertätigkeit das gesetzliche Mindestmaß von 26 Wochen Beschäftigung zurücklegten, um damit den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu haben. Durch eine neue präzise Definition des Begriffes Arbeitslosigkeit werden die hier vorhandenen Mißstände beseitigt. Die Fassung des Vorschlages konnte durch die Sozialdemokratie in einzelnen Teilen verbessert werden, ist aber in vielen Fällen gegen die Stimmen der SPD. beschlossen worden.

2. Bessere Definition des Begriffes Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit.

Bei der Definition des Begriffes Arbeitswilligkeit sind von der Sozialdemokratie gefährliche Verschlechterungen abgewehrt worden. So hatten die Vertreter der sozialen Reaktion z. B. beantragt, die Bestimmung zu streichen, nach der ein Arbeitsloser Arbeit ablehnen darf, wenn sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Bei der neuen Begriffsbestimmung der Arbeitsfähigkeit wird davon ausgegangen, daß eine vorausgegangene tatsächliche Beschäftigung erforderlich sein soll.

3. Neue Regelung der Sperrfristen.

In der Neuregelung der Sperrfristen ist den Selbstverwaltungskörperschaften größere Bewegungsfreiheit eingeräumt worden. Die Sozialdemokratie hat die neuen Vorschriften als Härte für die beteiligten Arbeitslosen empfunden und wesentliche Abänderungen beantragt, die aber abgelehnt wurden.

4. Neue Bestimmungen über Gelegenheitsarbeit.

Bei Gelegenheitsarbeit hatte sich in der zurückliegenden Zeit oft eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung ergeben. Bei der Neuregelung der Bestimmungen hat die Sozialdemokratie dagegen angekämpft, daß etwa die unständigen Arbeiter generell aus der Versicherung herausgenommen werden. Die in der kommunistischen Presse verbreiteten Mitteilungen, wonach die Hafenarbeiter, Musiker usw. von der Arbeitslosenversicherung ausgeschaltet worden wären, trifft nicht zu. Die Entscheidung über die Versicherungsfreiheit der unständigen Arbeiter ist vielmehr jetzt in die Hand der Selbstverwaltungskörperschaften gelegt worden, wo die Gewerkschaften an der Regelung unmittelbar mitwirken können.

5. Neuregelung des Begriffes geringfügige Beschäftigung.

Bei der neuen Definition ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Arbeit eine berufsmäßige sein muß, um versicherungspflichtig zu sein. Die Sozialdemokratie hat während der Beratungen wiederholt beantragt, daß Beschäftigungen mit weniger als 24 Arbeitsstunden in der Woche auch noch versicherungspflichtig seien (z. B. Reinmachefrauen).

6. Verschärfung der Bestimmungen über Kontrollbefugnisse im Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Heimarbeit.

Mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse in der Heimarbeit hat man es dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt überlassen, eine besondere Regelung mit entsprechenden Kontrolleinrichtungen zu schaffen. Die vorhandenen Mißstände hatten darin bestanden, daß das Unternehmertum in der Heimindustrie seine Elendslöhne teilweise nur dadurch halten konnte, daß Heimarbeiter unrechtmäßig die Unterstützungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen haben.

Die Abwehr des Generalabbaus.

Abgewehrt worden ist

die Verlängerung der Wartezeit für alle Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige auf zwei Wochen;

die volle Anrechnung der Sozialrenten auf die Arbeitslosenunterstützung;

die Anrechnung der Versorgungsgebührnisse der Kriegsbeschädigten auf die Arbeitslosenunterstützung;

die Herausnahme der Heimarbeit aus dem Gesetz, die Herausnahme der unständigen Arbeiter aus dem Gesetz;

die Einführung der Bedürftigkeitsprüfung;

vor allem

jede Kürzung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz festgelegten Unterstützungssätze ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte 52 Arbeitswochen zurückgelegt hat oder ob er das Unglück hat, innerhalb eines Jahres häufiger arbeitslos zu werden.

Die Sozialdemokratie hat also den Abbau verhindert sowohl hinsichtlich der Unterstützungshöhe als auch der Versicherungsbedingungen.

Die Sozialdemokratie hat wesentliche Verbesserungen erreicht.

Obwohl die SPD. diesmal in einer ausgesprochenen Abwehraktion gestanden hat, war es ihr doch möglich, auch noch wesentliche Verbesserungen der Gesetzentwürfe zu erreichen.

Durchgesetzt wurde

der Meldezwang der Unternehmer für die Besetzung offener Stellen (gegen die Kommunisten);

die Erweiterung der Versicherungspflicht für die Lehrlinge in der Weise, daß sie bereits 52 Wochen vor Beendigung des Lehrverhältnisses Mitglied der Versicherung werden. Soweit sie keine Lehrvergütung beziehen, ist ihre Einreihung in die Lohnklasse I gesichert;

für die Anrechnung der Sozialrenten eine Freigrenze von 30 Mk. monatlich. Hier stimmten auch die Kommunisten für den sozialdemokratischen Antrag.

Saisonarbeiterunterstützung.

Bisherige Regelung:

Die Saisonarbeiter wurden nach sechswöchiger Unterstützung in eine Sonderfürsorge überführt und dort nach der Höhe der Krisenfürsorgesätze unterstützt. Diese Unterstützung war aber abhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung. Ins-

besondere wurden alle Einnahmen von Familienangehörigen in Anrechnung gebracht. Diese Anrechnung hatte vielfach dazu geführt, daß trotz Anerkennung der Bedürftigkeit die Unterstützung nur wenige Mark in der Woche betrug.

Notwendigkeit der Neuregelung.

Die erwähnte Sonderfürsorge war bis zum 1. Oktober 1929 befristet. Ohne eine gesetzliche Neuregelung hätte der Verwaltungsrat der Reichsanstalt entsprechend seinen Befugnissen von sich aus die Sonderregelung vornehmen müssen. Sie hätte nach dem geltenden Gesetz die Verlängerung der Wartezeit, die Verkürzung der Unterstützungsdauer, angesichts der Finanzlage der Reichsanstalt wahrscheinlich beide Verschlechterungen gleichzeitig gebracht. Daneben war es auch nach den bisherigen statistischen Ergebnissen der Reichsanstalt notwendig geworden, einen billigen Ausgleich für die Saisonarbeitergruppe gegenüber den übrigen Versicherten zu schaffen. Die Notwendigkeit eines solchen Ausgleichs war vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nur in dem Rahmen anerkannt worden, der nunmehr im Gesetz enthalten ist.

Neuregelung.

Entsprechend der Haltung der ADGB.-Vertreter im Sachverständigenausschuß hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion für die Lohnklassen VII bis XI die Sätze der Krisenfürsorge vorgeschlagen.

Es ist ausdrücklich festzustellen, daß die sechs unteren Lohnklassen von der Neuregelung völlig unberührt bleiben, also Saisonarbeiter und sonstige Arbeiter in diesen Lohnklassen dieselbe Unterstützungshöhe haben.

Wäre diese Sonderregelung für die Saisonarbeit nach dem Willen der bürgerlichen Parteien unterblieben, so hätte statt dessen eine allgemeine Kürzung der Unterstützungssätze für alle Versicherten stattgefunden, die weniger als 52 Arbeitswochen haben. Da die Mehrzahl der Saisonarbeiter infolge der jährlich wiederkehrenden regelmäßigen Arbeitslosigkeit diese 52 Wochen Anwartschaft niemals erreichen können, so hätten sie nur Teilsätze von 40 bis 50 Proz. der bisherigen Unterstützung bekommen. Die Höhe der Krisensätze ist also auch für die Facharbeiter im Saisongewerbe wesentlich günstiger.

Abgewehrt wurde:

1. die völlige Herausnahme der Saisonarbeit aus jeder Arbeitslosenunterstützung; dazu lag folgender Vorschlag vor (S. 68 des Sachverständigengutachtens):

   „Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose für die Zeit, in der eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist."

2. die besondere Verlängerung der Wartezeit für Saisonarbeiter auf drei Wochen;
3. die besondere Beitragsbelastung der Saisonarbeiter (Beschluß des Reichsrats) von bisher 3 auf künftig 4½ Proz. des Einheitslohnes.

Grundsätzliche Verbesserung durch die Neuregelung.

Die Sonderfürsorge hört auf und die Saisonarbeiter sind sämtlich Mitglieder der Arbeitslosenversicherung. Sie sind von jeder Bedürftigkeitsprüfung befreit und haben ebenso wie jeder andere Versicherte einen Rechtsanspruch auf die im Gesetz bestimmte Arbeitslosenunterstützung.

Die damit erreichte volle Wiedereingliederung der Saisonarbeiter in die Arbeitslosenversicherung bedeutet auch, daß sie bei dem späteren Ausbau der Versicherungsleistungen, wie er nach Beendigung der finanziellen Sanierung der Reichsanstalt wieder zu erwarten ist, unmittelbar teilnehmen.

Die Haltung der Kommunisten.

Die Kommunisten sind während der ganzen Dauer des Kampfes um die Erhaltung der Arbeitslosenversicherung der Sozialdemokratie ständig in den Rücken gefallen. Obwohl sie am 7. Juli 1927 gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz in seiner ursprünglichen Form gestimmt hatten, haben sie im Jahre 1929 dieses „Klassengesetz" von 1927 gegen den „neuen Verrat der SPD." verteidigt.

Die Kommunisten haben bei ihrem Kampf gegen die Sozialdemokratie verschwiegen, daß sie sich, soweit sie wirklich gegen die Abbaupläne der Unternehmer und der Sozialreaktion kämpfen wollten, zwangsläufig der Abwehrfront mit der Sozialdemokratie hätten anschließen müssen. Im Reichstagsausschuß haben die Sozialdemokraten eine Kürzung der Unterstützungssätze nach der Anwartschaftszeit und Unterstützungshöhe auch für Saisonarbeiter abgelehnt, und deshalb für den kommunistischen Antrag gestimmt. Dafür hatten die Kommunisten umgekehrt aus Moskau die Parole erhalten, sozialdemokratische Anträge nicht zu unterstützen. Diese Parole wurde so starr befolgt, daß nachweislich dringende Verbesserungsanträge der Sozialdemokraten von den Kommunisten zusammen mit den bürgerlichen Parteien niedergestimmt wurden.

Die Einbeziehung der leitenden Angestellten in die Versicherungspflicht konnte nur gegen den Widerstand von Deutschnationalen und Kommunisten beschlossen werden. Die Kommunisten haben auch nicht für den sozialdemokratischen Antrag gestimmt, durch den erreicht wurde, daß die Lehrlinge bereits ein Jahr vor Ablauf ihres Lehrverhältnisses in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Der Haß gegen die Sozialdemokratie ging sogar so weit, daß die Kommunisten die Paragraphen der Wissellschen Vorlage in erster Ausschußlesung ablehnten, in denen die Strafbestimmungen gegen jene Arbeitgeber enthalten sind, die gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz verstoßen. Ein Antrag der Sozialdemokraten, der bei der Regelung der Sperrfristen wesentliche Erleichterungen für die betreffenden Arbeitslosen gebracht hätte, ist gegen die Sozialdemokraten abgelehnt worden. Die Kommunisten stimmten nicht dafür.

Im Kampf gegen den Abbau der Arbeitslosenversicherung hat darum die Sozialdemokratie allein gestanden.

Im einzelnen stellt die Kommunistische Partei an die Sozialdemokratie in Deutschland Forderungen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung, die mit der Regelung in Sowjet-Rußland in schroffstem Widerspruch stehen.

In Deutschland	in Sowjet-Rußland
verlangen die Kommunisten einen unbegrenzten Ausbau der Arbeitslosenversicherung;	besteht überhaupt keine eigentliche Arbeitslosenversicherung.
In Deutschland	in Sowjet-Rußland
sind die versicherten Arbeitslosen nach 26 Wochen Anwartschaftszeit unterstützungsberechtigt;	erhält nur der Arbeitslose Unterstützung, der früher beschäftigt war und bei der Arbeitsbörse, in Ortschaften, wo keine Arbeitsbörse besteht, in der betreffenden Gewerkschaft registriert ist.
In Deutschland	in Sowjet-Rußland
bekämpfen die Kommunisten das Lohnklassensystem und verlangen einheitliche Unterstützungssätze für alle Arbeitslosen;	sind die hoch entlohnten Arbeiter und Angestellten in den Unterstützungsbedingungen bevorzugt.

In Deutschland	in Sowjet-Rußland
setzen sich die Kommunisten für die Gleichberechtigung der Unorganisierten in entschiedenster Weise ein;	haben unorganisierte Arbeiter eine Wartezeit von drei Jahren durchzumachen, während ungelernte organisierte Arbeiter nur ein Jahr Wartezeit haben.
In Deutschland	in Sowjet-Rußland
ist die Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenversicherung abgeschafft;	wird die Unterstützung nur bei Bedürftigkeit gegeben.
In Deutschland	in Sowjet-Rußland
wenden sich die Kommunisten gegen eine Sonderregelung der Saisonarbeiterfürsorge;	erhalten die Saisonarbeiter nur Arbeitslosenunterstützung für die Zeit der Saison, oder wenn sie in Städten leben. In Rußland erhalten die Saisonarbeiter noch nicht einmal Krankenunterstützung.
In Deutschland	in Sowjet-Rußland
besteht für die ausgesteuerten Versicherten eine besondere Krisenfürsorge bis zur Zeitdauer von 39 Wochen, in besonderen Fällen von 52 Wochen;	fehlt jede solche Einrichtung.

Das finanzielle Ergebnis der Regelung.

Bei der Zugrundelegung einer Arbeitslosenzahl von 1 Million, wie sie als Jahresdurchschnitt aus der von der Sozialdemokratie aufgestellten Berechnung hervorgeht, ergibt sich für die finanzielle Lage der Reichsanstalt nach der Neuregelung unter normalen Verhältnissen (also nicht im Winter 1929/30) folgendes finanzielle Ergebnis:

Defizit bei 1 Million Arbeitslosen im Durchschnitt		180 Mill. Mk.
½ Proz. Beitragserhöhung		140 Mill. Mk.
solange die ½prozentige Beitragserhöhung noch nicht durchgeführt ist, müssen diese 140 Mill. Mk. auf die Reichskasse übernommen werden.		
verbleibendes Defizit		40 Mill. Mk.
hiervon gehen ab Ersparnisse durch die Neuregelung:		
1. Kürzung des Beitrags an die Krankenversicherung .	30 Mill. Mk.	
2. Aenderung der Wartezeit für Jugendliche, die im elterlichen Haushalt wohnen	2 Mill. Mk.	
3. Anrechnung der Wartegelder, Beamtenpensionen und Teilanrechnung der Sozialrenten	8 Mill. Mk.	
4. Neuregelung der Anwartschaftszeit bei erstmaliger Inanspruchnahme der Unterstützung	16 Mill. Mk.	
5. Neuregelung der Saisonarbeit	21 Mill. Mk.	
6. geschätzte Ersparnis durch die Beseitigung der Mißstände	30 Mill. Mk.	
insgesamt Ersparnisse		107 Mill. Mk.
verbleibt Notstock		67 Mill. Mk.

Der Notstock von 67 Millionen Mark kann dazu verwendet werden, im Falle eines weiteren Ansteigens der Arbeitslosigkeit Arbeitslosenunterstützungen ohne Inanspruchnahme der Reichskasse auszuzahlen.

Verantwortlich: R. Hauschildt, Berlin SW 68. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.
25000. 5. X. 29.